

**EU-Ausschreibung nach VgV  
für die Entsorgung von schadstoffhaltigen  
Abfällen aus Haushaltungen  
über Schadstoffmobil**

**L002/2026**

**Leistungsbeschreibung**

Südbrandenburgischer  
Abfallzweckverband (SBAZV)  
Der Verbandsvorsteher  
Herr Riesner  
Teltowkehre 20  
14974 Ludwigfelde

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Leistungsbeschreibung .....	3
2.1	allgemeine Beschreibungen des Leistungsgegenstandes.....	3
2.2	Durchführung.....	3
2.2.1	Einsammlung/Übernahme und Transport.....	3
2.2.2	Vorgaben für die Tourenplanung.....	4
2.2.3	Übergabestellen/ Recyclinghöfe des SBAZV .....	4
2.3	Abfallarten/Abfallmengen .....	5
2.3.1	Kalkulationsgrundlage.....	5
	Preisänderungen aufgrund CO <sub>2</sub> -Bepreisung / CO <sub>2</sub> -Zertifikate .....	6
2.3.2	Besonderheiten zur Einsammlung/Übernahme und Transport von Kleinelektronikschrott und Leuchtstoffröhren.....	6
2.3.3	Besonderheiten zur Einsammlung/Übernahme und Transport von Altbatterien .....	7
2.3.4	PU-Schaumdosen.....	7
2.4	Schadstoffmobil/ Behälter.....	7
2.5	Personal .....	7
2.6	Verwertung/Beseitigung der schadstoffhaltigen Abfälle.....	8
2.7	weitere Leistungsinhalte .....	8
2.8	Leistungszeitraum .....	8
2.9	Abrechnungsgrundlagen .....	9
2.10	Anforderungen an das Angebot .....	9
3.	Zuschlagskriterium und Fristen .....	9
3.1	Zuschlagskriterium .....	9
3.2	Fristen .....	10

## 1 Einleitung

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) ist als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen. Das Entsorgungsgebiet des SBAZV umfasst den Landkreis Teltow-Fläming sowie Teile des Landkreises Dahme-Spreewald mit den amtsfreien Gemeinden Heidesee, Schönefeld, Bestensee, Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und Wildau, den Städten Mittenwalde und Königs Wusterhausen sowie dem Amt Schenkenländchen. Dies entspricht einer Fläche von ca. 2.848 km<sup>2</sup>.

Im Gebiet leben 310.129 Einwohner (Stand: 31.12.2024), davon im Landkreis Teltow-Fläming 177.688 und im o.g. Teil des Landkreises Dahme-Spreewald 132.441.

## 2 Leistungsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Beschreibungen des Leistungsgegenstandes

Leistungsgegenstand ist:

- die Einsammlung/Übernahme von schadstoffhaltigen Abfällen, Kleinelektronikschrott, Leuchtstoffröhren und Batterien aus Haushaltungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (Anhang1),
- der Transport der schadstoffhaltigen Abfälle zu geeigneten Zwischenlagern/ Entsorgungsanlagen sowie des Kleinelektronikschrottes, der Leuchtstoffröhren und Bleibatterien zu Übergabestellen gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) bzw. dem Batteriegesetz (BattG),
- die Verwertung/Beseitigung der schadstoffhaltigen Abfälle.

### 2.2 Durchführung

#### 2.2.1 Einsammlung/Übernahme und Transport

Die Einsammlung der schadstoffhaltigen Abfälle hat durch Einsatz eines Schadstoffmobils zu erfolgen.

Die Schadstoffsammlung ist so durchzuführen, dass sie von jedem Haushalt mindestens zweimal im Jahr (im Frühjahr und Herbst) in Anspruch genommen werden kann. Es ist eine zeitlich und räumlich zusammenhängende Sammeltour an jeweils 44 Tagen durchzuführen. Die anzufahrenden Stellplätze (310) in den Gemeinden des Verbandsgebietes sind den Anlagen 1.1 und 1.2 zu entnehmen. Es handelt sich hierbei um Flächen, die auch unbefestigt sein können. Eine Beschädigung und Verunreinigung der Flächen ist auszuschließen.

Die schadstoffhaltigen Abfälle werden vom Abfallbesitzer zum Entsorgungstermin dem Fachpersonal des Schadstoffmobils übergeben. Dabei sind bei Annahme und Sortierung der Abfälle, der Befüllung der Behälter und bei Aufbewahrung und Lagerung der Abfälle die Anforderungen der TRGS 520 einzuhalten.

Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle können diese bis zu einer maximalen Gebindegröße und einer maximalen Menge je Anlieferung, die in Anhang 1 zur Abfallentsorgungssatzung (Anlage1) des Auftraggebers festgelegt ist, am Schadstoffmobil übergeben.

Die eingesammelten Abfälle sind zu geeigneten Zwischenlagern bzw. Verwertungs-/Beseitigungsanlagen zu transportieren.

Über die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle ist ein Nachweis nach Art und Menge je Sammeltag zu führen. Die Abfälle sind zum Ende eines Sammeltages zu verwiegen.

### 2.2.2 Vorgaben für die Tourenplanung

Die Grundlage für die Entsorgungstermine bilden die bestehenden, etablierten Tourenpläne des Auftraggebers. Der Tourenplan für 2027 ist einzuhalten. Anpassungen sind ab 2028 möglich, bedürfen jedoch der vorherigen Abstimmung und Freigabe. Die Tourenpläne sind jährlich vorzulegen (2028: bis 31.08.2027) Die Datenübergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die Veröffentlichung übernimmt der Auftraggeber.

### 2.2.3 Übergabestellen/ Recyclinghöfe des SBAZV

Elektrogeräte, Batterien und Leuchtmittel können an den drei Recyclinghöfen des SBAZV übergeben werden. Die Anlieferung erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten und nach vorheriger Abstimmung.

Die Übergabestellen befinden sich an folgenden Adressen:

Recyclinghof Niederlehme  
Robert-Guthmann-Str. 42  
15713 Königs Wusterhausen  
Telefon: 03375 214484

Recyclinghof Luckenwalde  
Brandenburger Str. 43a  
14943 Luckenwalde  
Telefon: 03371 620207

Recyclinghof Ludwigsfelde  
Löwenbrucher Ring 4  
14974 Ludwigsfelde  
Telefon: 03378 208541

Die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe sind:

Montag – Freitag: 08.00 – 17.00 Uhr

Samstag: 08.00 – 13.00 Uhr

## 2.3 Abfallarten/Abfallmengen

### 2.3.1 Kalkulationsgrundlage

Beim Einsammeln und Transport durch das Schadstoffmobil wurden in den letzten 4 Jahren folgende Abfallarten und Abfallmengen erfasst:

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung	2022 Mengen in kg	2023 Mengen in kg	2024 Mengen in kg	2025 Mengen in kg
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	19	0	16	8
080120*	wässrige Suspensionen die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	0	0	0	0
130205*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- u. Schmieröle auf Mineralölbasis Altöl	0	0	342	8.806
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	355	9	56	0
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch schädliche Stoffe verunreinigt sind	0	0	0	157
160107*	Ölfiler	0	0	0	0
160209*	PCB-Kondensatoren	0	0	0	0
160213*/ 160214*	gefährliche Bestandteile enthaltene gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen	2.624	2.006	1.894	2.125
160504*	Aerosole - Spraydosen	1.697	1.677	1.249	1.574
160504*	Feuerlöscher (Stück)	0	241	63	74
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen o. solche enthalten	65	101	46	124
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen o. solche enthalten	0	0	15	223
160601*/ 200133*	Bleibatterien	3.172	2.674	1.845	3.460
160602*/ 200133*	Ni-Cd-Batterien	0	0	0	0
160603*/ 200133*	Quecksilber enthaltende Batterien	0	0	0	0
160604/ 200134*	Alkalibatterien ( Kleinbatterien)	2.198	2.028	1.901	1.899
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	0	0	0	0
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0	0	0	0
200113*	Lösemittel	1.612	4.990	5.299	5.316
200114*	Säuren	510	374	442	335

200115*	Laugen	208	148	186	78
200117*	Fotochemikalien	12	8	30	17
200119*	Pestizide	590	348	416	1574
200121*	Leuchtstoffröhren	620	591	380	499
200126*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125* fallen	8.241	6.258	4.274	934
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe u. Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	53.075	49.004	46.675	50.832
200129*	Reinigungsmittel	267	216	222	2.320
200130*	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129* fallen	0	0	0	0
200132* /180109*	Arzneimittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131* fallen	0	175	103	66
	<b>Gesamt</b>	<b>75.265</b>	<b>70.848</b>	<b>65.454</b>	<b>80.421</b>

Diese Abfallmengen dienen als Kalkulationsgrundlage. Auch Abfallarten mit „0 kg“ können anfallen, wenn sie in anderen Schlüsselnummern miterfasst wurden (z. B. 130205\* unter 200126\* entsorgt).

Die Wahl der Übergabestelle für Elektrogeräte und Batterien ist freigestellt.

### Preisänderungen aufgrund CO<sub>2</sub>-Bepreisung / CO<sub>2</sub>-Zertifikate

Preisänderungen sind zulässig, sofern sich nach Zuschlagserteilung gesetzliche Regelungen zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung, CO<sub>2</sub>-Steuern, CO<sub>2</sub>-Abgaben oder die Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate ändern und diese Änderungen vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind. Führen solche Änderungen nachweislich zu Mehrkosten bei der Leistungserbringung (insbesondere beim Betrieb des Schadstoffmobils oder bei Transportleistungen), kann der Auftragnehmer eine entsprechende Preisanpassung verlangen.

Die geltend gemachten Mehrkosten sind prüffähig und nachvollziehbar darzustellen, insbesondere durch geeignete Nachweise über die tatsächlichen Kostensteigerungen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Angemessenheit der Mehrkosten zu prüfen und die Preisanpassung auf den nachweislich erforderlichen Umfang zu begrenzen

### 2.3.2 Besonderheiten zur Einsammlung/Übernahme und Transport von Kleinelektronikschrott und Leuchtstoffröhren

Gemäß der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV § 9 Absatz 8 können am Schadstoffmobil auch elektrische und elektronische Kleingeräte bis zu einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm und Leuchtstoffröhren in haushaltsüblicher Menge abgegeben werden. Das anschließende Handling (Transport und Einsortierung) ist vom Bieter entsprechend Pkt. 2.1 der Leistungsbeschreibung auszuführen und in

den Angebotspreis einzukalkulieren. Die Kosten der Entsorgung tragen gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) die Hersteller.

Alternativ kann der Bieter die elektrischen und elektronischen Kleingeräte auch über einen eigenen Weg gemäß dem ElektroG zur Entsorgung bringen. Erhält der Bieter dabei eine Vergütung, so ist im Angebotsschreiben eine Vergütung anzugeben.

### **2.3.3 Besonderheiten zur Einsammlung/Übernahme und Transport von Altbatterien**

Altbatterien sind gemäß BattG anzunehmen und zu entsorgen. Eigene Entsorgungswege sind möglich. Das Handling der Batterien nach der Annahme am Schadstoffmobil ist vom Bieter entsprechend Pkt. 2.1 der Leistungsbeschreibung auszuführen und in den Angebotspreis des Angebotsschreibens unter Pkt. 1.2 einzukalkulieren. Erhält der Bieter für die Bleibatterien eine Vergütung, so ist im Angebotsschreiben eine Vergütung anzugeben.

### **2.3.4 PU-Schaumdosen**

PU-Schaumdosen sind für den Auftraggeber kostenfrei über die PDR Recycling GmbH & Co. KG zu entsorgen.

## **2.4 Schadstoffmobil/ Behälter**

Das eingesetzte Schadstoffmobil muss den technischen und organisatorischen Anforderungen der TRGS 520, der GGVS/ADR sowie der StVZO entsprechen. Es sind sämtliche hierfür erforderlichen Nachweise vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Das Fahrzeug muss insbesondere:

- über eine TRGS-520-konforme Ausstattung verfügen (z.B. geeignete Ladeflächen, Lüftungseinrichtungen, Auffangvorrichtungen, Notfall- und Sicherheitsausrüstung),
- alle gefahrgutrechtlich erforderlichen Anbauteile (z.B. Arbeitsplattformen) mitführen und sicher aufbauen können,
- eine ausreichende Behälterkapazität für alle anzunehmenden Abfallarten bereitstellen,
- ausschließlich gereinigte und gültig geprüfte Behälter verwenden, die den Anforderungen der TRGS 520 und des Gefahrgutrechts entsprechen.

Die Einhaltung sämtlicher Vorschriften ist während des gesamten Einsatzzeitraums sicherzustellen.

## **2.5 Personal**

Das Personal muss die Anforderungen der TRGS 520 sowie der Gefahrgut- und arbeitszeitrechtlichen Vorschriften erfüllen. Das Schadstoffmobil ist dauerhaft mit

zwei Personen zu besetzen, davon mindestens eine Fachkraft nach TRGS 520. Nachweise zu Ausbildung, Schulungen und ADR-Qualifikation sind einzureichen und bei Personalwechsel unverzüglich nachzureichen.

Es sind folgende Nachweise einzureichen:

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Grundlehrgang gemäß Anlage 3 zur TRGS 520 und aktueller Fortbildung
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung nach den einschlägigen Gefahrgutvorschriften (Fahrzeugführer)
- ADR-Schulungsbescheinigung (ADR-Schein) des Fahrzeugführers

Das eingesetzte Personal muss über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und Ortskenntnisse über das Verbandsgebiet besitzen.

## **2.6 Verwertung/Beseitigung der schadstoffhaltigen Abfälle**

Der Bieter führt die Abfälle ordnungsgemäß der Entsorgung zu und erbringt alle gesetzlich geforderten Nachweise. Änderungen der Entsorgungswege sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## **2.7 Weitere Leistungsinhalte**

Die Standorte sind während der Sammlung verkehrsgerecht zu sichern.

Während der Sammelzeit sind die Bürger freundlich zu bedienen und zu beraten.

Der Bieter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten zu verhindern, dass unzureichend informierte Bürger, die beabsichtigen, nicht dem Schadstoffmobil zugehörige Abfälle über das Mobil zu entsorgen, diese Abfälle auf den Rückweg unsachgemäß (wild) entsorgen.

Abfälle, die am Tag des Sammeltermins bis zur Beendigung der Sammlung im näheren Umfeld des Schadstoffmobils widerrechtlich abgestellt wurden, sind aufzunehmen und zu entsorgen.

Die Standflächen sind nach dem Ende der Sammeltermine zu reinigen.

Bei Ausfällen wie z.B. im Winter bei extremer Straßenglätte sind in Absprache mit dem Auftraggeber geeignete Ersatztermine durchzuführen.

## **2.8 Leistungszeitraum**

Die Leistung ist im Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 auszuführen.

## **2.9 Abrechnungsgrundlagen**

Die Mengenabrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich übernommenen und entsorgten Tonnage Abfälle je Abfallschlüssel. Maßgeblich ist hierbei das festgestellte und dokumentierte Gewicht der Eingangsverwiegung an der Entsorgungsanlage.

Die Anzahl der Einsatztage des Schadstoffmobils entsprechen der Anzahl der Sammeltermine gemäß Tourenplan.

Die Anzahl der Transporte von Kleinelektronikschrott, Leuchtstoffröhren und Bleibatterien zur Übernahmestelle verstehen sich inklusive Kosten für Behältervorhaltung auf dem Schadstoffmobil sowie Handling (Auf-/ Abladen und Einsortieren).

## **2.10 Anforderungen an das Angebot**

Durch den Bieter ist eine ausführliche Beschreibung hinsichtlich des Organisationsablaufes der Sammlung vorzulegen. Dabei sind insbesondere nachfolgende Punkte darzulegen:

- Angaben zum Schadstoffmobil (technische Daten, Ausstattung)
- Angaben zum Personal (insbesondere Befähigungsnachweise)
- Entsorgungslogistik mit Benennung der jeweiligen zuständigen Niederlassung bzw. Betriebshöfe
- Zwischenlagerung mit Angabe der Standorte
- Verwertungs-/Entsorgungswege

Der Bieter hat einen Preis für die Schadstoffsammlung einschließlich der Kosten für Verwertung und Beseitigung und aller weiteren nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen pro Kilogramm je Abfallart, einen Preis je Einsatztag des Schadstoffmobils einschließlich der Kosten für Fahrzeug- und Personaleinsatz als Festpreis und einen Preis je Transport und Handling (Auf-/ Abladen und Einsortieren) von Kleinelektronikschrott, Leuchtstoffröhren und Batterien zu einer Übergabestelle oder zum Recyclinghof des SBAZV gemäß ElektroG und BattG, einschließlich der Kosten für Behältervorhaltung auf dem Schadstoffmobil als Festpreis zu kalkulieren.

## **3. Zuschlagskriterium und Fristen**

### **3.1 Zuschlagskriterium**

Die Wertung der Angebote erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium Preis. Das Zuschlagskriterium ist mit 100 % gewichtet.

### 3.1.1 Bewertungsgrundlage

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird ein Gesamtpreis gebildet. Dieser Gesamtpreis setzt sich aus den drei nachfolgend genannten Preispositionen zusammen und dient als alleinige Grundlage der Angebotswertung:

- Preis pro Einsatztag des Schadstoffmobils. Bewertet werden 44 Einsatztage je Tourenzyklus. Der angebotene Tagessatz wird mit dieser Anzahl multipliziert und vollständig in den Gesamtpreis übernommen.
- Preis pro Kilogramm je Abfallart. Für jede Abfallart gemäß AVV-Abfallschlüssel ist ein Kilopreis anzugeben. Für die Bewertung werden die durchschnittlichen Abfallmengen der letzten vier Jahre zugrunde gelegt (Abschnitt 2.3.1). Die aus Kilopreisen und Durchschnittsmengen resultierenden Kosten gehen vollständig in den Gesamtpreis ein.
- Preis pro Transport von Kleinelektronikschrott, Leuchtstoffröhren und Batterien zu Recyclinghöfen des SBAZV, einschließlich Behältervorhaltung und Handling. Für die Bewertungsgrundlage wird (basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre) von 8 Transporten pro Tourenzyklus ausgegangen. Diese Zahl dient ausschließlich der Angebotswertung und stellt keine Begrenzung der tatsächlich zu erbringenden Transportleistungen dar. Der angebotene Transportpreis wird mit dieser Bewertungsgröße multipliziert und vollständig in den Gesamtpreis integriert.

Der aus allen drei Preispositionen gebildete Gesamtpreis ist maßgeblich für die Wertung. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis.

### 3.2 Fristen

- Angebotsabgabe (Ende der Angebotsfrist): 11.09.2026, 12:00 Uhr
- Bindefrist: 16.10.2026
- Frist für Bieterfragen: bis einschließlich 04.09.2026